

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# Zustellungsrecht

von

**Sandra Tenner**  
Justizrätin  
Dipl.-Rechtspflegerin (FH)

und

**Sven Schultze**  
Justizverwaltungsamtmann  
Ausbildungsleiter für die Gerichtsvollzieherbewerber  
bei dem Oberlandesgericht München

3. Auflage 2018

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

## Vorwort

Im deutschen Recht wird der Begriff „Zustellung“ als die Bekanntgabe eines Dokuments an einen Adressaten in einer bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Form definiert. Allein diese kurze Begriffsbestimmung birgt viele Fallstricke und führt immer wieder zu Anwenderfragen in der Praxis.

Viele Gesetze verweisen bei der Zustellung vollständig oder zumindest teilweise auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die förmliche Bekanntgabe erlangt nicht nur Bedeutung für die Einleitung, den Fortgang und die Beendigung eines Verfahrens, sondern ist als unabdingbare Voraussetzung der Zwangsvollstreckung im Justizalltag ständig präsent. Das Buch soll hiernach nicht nur Gerichtsvollzieher(bewerber), sondern auch andere Vollstreckungsorgane, die Gerichte und Rechtsanwälte über das Zustellungsrecht informieren.

Wie bereits in den Voraufgaben wird die Unterscheidung zwischen der Zustellung von Amts wegen und der Zustellung auf Betreiben der Parteien mit allen Abläufen und Folgen für die Praxis verdeutlicht.

In die vorliegende 3. Auflage wurden die jüngsten Änderungen der ZPO, des FamFG und die Anpassungen der GVGA und GVO eingearbeitet (*wobei die Letzteren zeitgleich beim „Setzer“ lagen- alles „druckfrisch“ sozusagen*).

Angelegt als Handbuch mit Arbeitsbeschreibungen unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsnormen kann und soll dieses keinen Kommentar ersetzen, jedoch eine klare und praxisorientierte Einführung in die Gesetzessystematik im großen Spannungsfeld der Zustellung geben.

Spannend ist ebenso der gegenwärtige Umbruch der Arbeitsweise in der Justiz durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs. Nachdem dieser nun auch für die Gerichtsvollzieher zum 1. Januar 2018 eröffnet wurde, sind die Schnittstellen in diesem Buch zu finden.

Fündig wird der Leser obendrein durch ein Stichwortverzeichnis.

Das Alte und Neue stellen sich wie immer gern der Kritik der Leserschaft. Jederzeit willkommen sind Anregungen und Hinweise von anderslautenden Meinungen.

Sven Schultze

Sandra Tenner

im Oktober 2018

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Allgemeines</b>	9
1.1	Definition „Zustellung“ und weitere Begriffsbestimmungen	10
1.2	Zweck der Zustellung	11
2.	<b>Zustellung von Amts wegen</b>	13
2.1	Zustellungsorgan	13
2.2	Möglichkeiten der Amtszustellung	14
2.2.1	Aushändigung an der Amtsstelle	14
2.2.2	Zustellung gegen Empfangsbekanntnis	15
2.2.3	Einschreiben mit Rückschein	17
2.2.4	Beauftragung der Post	18
2.2.5	Beauftragung eines Justizbediensteten	19
2.2.6	Beauftragung des Gerichtsvollziehers	19
2.2.7	Beauftragung einer anderen Behörde	23
2.3	Zustellung durch Aufgabe zur Post	23
2.4	Zustellung nach § 15 Absatz 2 FamFG	25
2.5	Zusammenfassung / Zustellungsbescheinigung	26
3.	<b>Zustellung im Parteibetrieb</b>	31
3.1	Zustellungsorgane	32
3.2	Abgrenzung Zustellung von Amts wegen/im Parteibetrieb	35
4.	<b>Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers (Parteizustellung)</b>	39
4.1	Sachliche Zuständigkeit	39
4.2	Örtliche Zuständigkeit	40
5.	<b>Auftrag</b>	43
5.1	Form	44
5.2	Verhalten bei der Entgegennahme	45
6.	<b>Form der Schriftstücke</b>	47
6.1	Zuzustellendes – zu übergebendes Schriftstück	47

6.2	Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher	50
7.	<b>Zustellungsarten</b>	53
7.1	Persönliche Zustellung	53
7.2	Zustellung durch die Post	55
7.3	Zustellung durch Aufgabe zur Post	58
7.4	Wahl der Zustellungsart	60
7.5	Erledigungsfristen	61
8.	<b>Ort und Zeit der Zustellung</b>	63
9.	<b>Zustellungsadressat</b>	65
9.1	Bezeichnung durch den Zustellungsveranlasser	65
9.2	Arten der Adressaten	66
9.2.1	Natürliche Personen	66
9.2.2	Nicht natürliche Personen	71
9.3	Bevollmächtigte	74
9.4	Partei kraft Amtes	79
10.	<b>Ersatzzustellung</b>	81
10.1	Voraussetzungen für eine Ersatzzustellung	82
10.2	Begriffe der Zustellung an Ersatzempfänger	84
10.2.1	Wohnung	84
10.2.2	Geschäftsraum	85
10.2.3	Gemeinschaftseinrichtung	86
10.2.4	Erwachsen	86
10.2.5	Familienangehöriger, ständiger Mitbewohner	87
10.2.6	beschäftigte Person	88
10.2.7	Leiter oder ermächtigter Vertreter	88
10.3	Einlegen in den Briefkasten	88
10.4	Niederlegung	91
10.5	Besonderheiten Ersatzzustellung	94

10.6	Übersicht	95
11.	<b>Annahmeverweigerung</b>	97
11.1	Annahmeverweigerungsrecht	97
11.2	Unberechtigte Annahmeverweigerung	97
12.	<b>Verbotene Ersatzzustellung</b>	99
13.	<b>Heilung von Zustellungsmängeln</b>	101
14.	<b>Öffentliche Zustellung</b>	103
15.	<b>Besondere Zustellungen</b>	107
15.1	Vorläufiges Zahlungsverbot (Vorpfändungen)	107
15.2	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	116
15.3	Zustellungen im Verfahren zur Vermögensauskunft	129
15.3.1	Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft	129
15.3.2	Eintragungsanordnung	134
15.4	Zustellungen in Straf- und Bußgeldsachen	137
15.5	Zustellung als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung	143
15.6	Willenserklärungen	149
16.	<b>Zustellungen mit Auslandsbezug</b>	155
16.1	Eingehende Zustellungsaufträge	155
16.1.1	Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007	156
16.2	Ausgehende Zustellungsaufträge	163
16.3	Zusammenfassung	164
17.	<b>Zustellungskosten</b>	165
17.1	Zustellungsgebühren	165
17.2	Zustellungsauslagen	166
17.3	Beispiele	167

Anlage 1	Zustellungsurkunde (Anlage 1 ZustVV)	169
Anlage 2	Innerer Umschlag (Anlage 2 ZustVV)	171
Anlage 3	Äußerer Umschlag (Anlage 3 ZustVV)	172
Anlage 4	Benachrichtigung (Anlage 4 ZustVV)	173
Anlage 5	Vermerk über die Zustellung durch Aufgabe zur Post	174
Anlage 6	Zustellungsurkunde für persönliche Zustellungen des Gerichtsvollziehers mit Aufforderung nach § 840 ZPO	175
Anlage 7	Drittschuldnererklärung	177
Anlage 8	Postübergabeurkunde	178
Anlage 9	Zustellungsurkunde für die Aufgabe zur Post	179
Anlage 10	Muster Bewilligung öffentliche Zustellung	180
Anlage 11	Muster Aushang öffentliche Zustellung	181
Anlage 12	Prüfungsschema für Klausuren	182
Anlage 13	Musterklausurfall mit Lösungsskizze	184
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>193</b>

## 2. Zustellung von Amts wegen

Mit Inkrafttreten des Zustellungsreformgesetzes (ZustRG) wurde die Zustellung von Amts wegen als Grundsatz eingeführt, § 166 Absatz 2 ZPO. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen werden Dokumente (d.h. mechanisch oder elektronisch abgefasste Texte), deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, stets von Amts wegen zugestellt.

Die Bezeichnung „Dokument“ enthält keine Aussage darüber, in welcher Form (Urschrift, Ausfertigung, beglaubigte Abschrift) dieses zuzustellen ist. Die Entscheidung bleibt hier der jeweiligen materiell- oder prozessrechtlichen Vorschrift vorbehalten. Aufgrund der enormen Bedeutung für die Wirksamkeit der Zustellung und die mitunter haftungsrechtlichen Konsequenzen enthält Kapitel 6 hierzu weitere Ausführungen.

### 2.1 Zustellungsorgan

#### § 168 ZPO Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ 173 bis 175 aus. <sup>2</sup>Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. <sup>3</sup>Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.
- (2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied können einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

In Absatz 1 Satz 1 des § 168 ZPO wird klargestellt, dass grundsätzlich die Geschäftsstelle (Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle nach § 153 GVG, abgekürzt „UdG“) für jede Art der Amtszustellung zuständig ist.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle muss

- die Zustellung auf Grund eigener Prüfung veranlassen (grundsätzlich - auch ohne Anweisung eines Richters oder Rechtspflegers),
- die Durchführung der Zustellung und den zeitnahen Eingang des Zustellungsnachweises überwachen und
- diesen letztendlich auch auf die Ordnungsmäßigkeit/ Vollständigkeit sowie Plausibilität überprüfen, § 7 GAbRZwIns.



## 2.2 Möglichkeiten der Amtszustellung

Im Rahmen des § 168 Absatz 1 Satz 1 ZPO hat die Geschäftsstelle die Wahl nach pflichtgemäßer Prüfung zwischen der Zustellung

- durch Aushändigung an der Amtsstelle (§ 173 ZPO)
- o d e r
- gegen Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO)
- o d e r
- durch Einschreiben gegen Rückschein (§ 175 ZPO)

Um die Auswahl durch den Urkundsbeamten zu „erleichtern“, wird nachfolgend auch auf die jeweiligen Schwierigkeiten eingegangen.

### 2.2.1 Aushändigung an der Amtsstelle

#### § 173 ZPO

#### Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

<sup>1</sup>Ein Schriftstück kann dem Adressaten oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter durch Aushändigung an der Amtsstelle zugestellt werden. <sup>2</sup>Zum Nachweis der Zustellung ist auf dem Schriftstück und in den Akten zu vermerken, dass es zum Zwecke der Zustellung ausgehändigt wurde und wann das geschehen ist; bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass die Vollmacht nach § 171 Satz 2 vorgelegt wurde. <sup>3</sup>Der Vermerk ist von dem Bediensteten zu unterschreiben, der die Aushändigung vorgenommen hat.

Die begriffliche Ausgestaltung „an der Amtsstelle“ stellt klar, dass die Übergabe nicht nur in der Geschäftsstelle, sondern in jedem Dienstraum des Gerichts (z.B. Verhandlungssaal), aber auch an solchen Orten erfolgen kann, an denen gerichtliche Tätigkeiten ausgeübt wird (z.B. Anhörungen im Krankenhaus, einer Behinderteneinrichtung oder dem Pflegeheim).

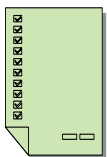
Wer händigt aus?

Satz 3 spricht wieder nur allgemein „von dem Bediensteten“. Aushändigen kann somit der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, aber auch der von ihm mit der Ausführung der Zustellung beauftragte Bedienstete, wie z.B. sein Stellvertreter, ein Justizwachtmeister, ein Angestellter oder ein Richter.

Der Bedienstete muss mit der Aktenbearbeitung betraut sein.

Hierzu gehört demzufolge nicht sonstiges Behördenpersonal (z.B. Hausmeister, Reinigungskraft etc.).

Zustellungsnachweis?



Der unterschriebene Vermerk (in der Akte) über die Aushändigung ersetzt als Nachweis die Zustellungsurkunde. Wird die Übergabe in das gerichtliche Protokoll aufgenommen, so ersetzt diese höherwertige Form der Beurkundung den in dieser Vorschrift vorgesehenen Vermerk.

Ein Empfangsbekanntnis ist nicht verlangt.

Inhalt des Vermerks (siehe auch § 18 GAbRZwIns):

- vollständige Name des Empfängers (die Person, der das Schriftstück übergeben wurde) und -wenn es sich hierbei nicht um den Zustellungsadressaten selbst handelt- zusätzlich,
  - dessen Name sowie
  - dass die Vollmacht vom ... im Original vorgelegen hat
- Übergabedatum
- Bezeichnung und Unterschrift des Bediensteten



Die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle an den Zustellungsadressaten (oder an den mit Vollmacht versehenen Vertreter) ist nur möglich, wenn diese Person annahmebereit ist.

## 2.2.2 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

### § 174 ZPO

#### Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder automatisierte Eingangsbestätigung

- (1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. <sup>2</sup>Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.
- (3) <sup>1</sup>An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. <sup>3</sup>Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. <sup>4</sup>Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.
- (4) <sup>1</sup>Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. <sup>2</sup>Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. <sup>3</sup>Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen. <sup>4</sup>Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. <sup>5</sup>Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.

Die Nennung des **Personenkreises** in **Absatz 1**, an den mit Empfangsbekanntnis zugestellt werden kann, ist nicht abschließend – eher beispielhaft. Neben Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts ist diese Art der Zustellung auch möglich bei einer „sonstigen Person, bei der aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann“. Es soll der gerichtlichen Praxis und dem Ermessen der Geschäftsstelle überlassen bleiben, welche weiteren Berufsgruppen an dieser Zustellungsform teilnehmen können. Dies können insbesondere Personen sein, die einem sog. Standesrecht unterliegen, z.B. Ärzte, Architekten und Sachverständige.

Dagegen ist es nicht zulässig, an Einzelpersonen allein aufgrund ihrer persönlichen (und nicht durch ihre Berufstätigkeit ausgewiesenen) Zuverlässigkeit gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

Umgekehrt ist es auch kein Dogma bei den „berufsmäßig“ zuverlässigen Personen. Wirkt z.B. ein Rechtsanwalt bei Rückleitung des Empfangsbekanntnisses nicht mit, so kann an ihn auch mittels Postzustellungs-urkunde zugestellt werden.

Die Rücksendung des Empfangsbekanntnisses hat auf Kosten des die Zustellung annehmenden Adressaten zu erfolgen, § 174 Absatz 4 Satz 1 ZPO, § 19 Absatz 1 Satz 4 GAbRZwlns.

In **Absatz 2** des § 174 ZPO wird die Zustellung durch **Telekopie** (Telefax, Computerfax<sup>7</sup>) zugelassen. Ein Verstoß gegen die Sollvorschrift des Satzes 2 berührt die Wirksamkeit der Zustellung nicht.

Der **Absatz 3** wurde (wie auch der Absatz 4) zuletzt zum 01.01.2018<sup>8</sup> geändert und regelt die Zustellung **elektronischer Dokumente**. Während für die in Absatz 1 Genannten eine Pflicht<sup>9</sup> zur Einrichtung eines Übermittlungsweges nach § 130a Absatz 4 ZPO<sup>10</sup> formuliert wurde, müssen alle anderen Verfahrensbeteiligten der elektronischen Übermittlung ausdrücklich zustimmen.

Bei einer Zustellung nach Absatz 1 und 2 kann die Rückleitung des Empfangsbekanntnisses auf den in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Übermittlungswegen erfolgen. Wählt der Empfänger hier die elektronische Übermittlung, muss eine qualifizierte elektronische Signatur beigefügt werden.

Anders verhält es sich, wenn bereits für die vom Gericht ausgehende Zustellung der Übermittlungsweg nach Absatz 3 genutzt wird. Hier stellt der Absatz 4 in den Sätzen 4 und 5 besondere Anforderungen an die Rückleitung. In der Praxis wird hierzu vom Gericht ein Datensatz<sup>11</sup> versendet. Der Zugang wird auf Seiten des Adressaten durch einfaches

<sup>7</sup> Computerfax als schriftliches Dokument in der Form einer Telekopie (§ 130 Nr. 6 ZPO) in Abgrenzung zum elektronischen Dokument (§ 130a ZPO)

<sup>8</sup> Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) und eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745)

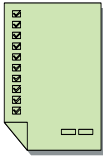
<sup>9</sup> Verstoß hiergegen für Zustellung unbeachtlich; unterliegt lediglich berufsrechtlichen Sanktionen

<sup>10</sup> sogenannte sichere Übermittlungswegen (derzeit beA, beBPo, beN und De-Mail)

<sup>11</sup> elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) auf Basis des XJustiz-Datensatzes

Anklicken bestätigt und als zurücklaufender Datensatz (hier über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 ZPO) dem Verfahren zugeordnet.

Zustellungsnachweis?



Das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis ist grundsätzlich eine Privaturkunde, die den Beweis für die Entgegennahme und deren Zeitpunkt erbringt, § 416 ZPO. Sofern das Empfangsbekennnis von einer Behörde oder Urkundsperson ausgestellt wurde, wird Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nach § 418 ZPO angenommen.<sup>12</sup>



Der gesetzlich eingeschränkte Personenkreis ist hier das „Handicap“.<sup>13</sup>

## 2.2.3 Einschreiben mit Rückschein

### § 175 ZPO

#### Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein

<sup>1</sup>Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

<sup>2</sup>Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

Die im Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG<sup>14</sup>) vorgesehene Zustellung durch die Post mit eingeschriebenem Brief (§ 4 VwZG) ist vom Ansatz her in das gerichtliche Zustellungsverfahren übernommen worden. Auch in § 183 Absatz 1 ZPO lässt sich diese Form aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung finden.

Die Zustellung durch Einschreiben gegen Rückschein ist eine Unterart der Zustellung durch Aufgabe zur Post. Sie unterscheidet sich aber durch den Formzwang und die damit verbundenen Nachweise des Zugangs vom einfachen Brief.

Die Zustellung ist mit Übergabe des Einschreibebriefes an den Adressaten wirksam vollzogen. Ein „Einwurfeinschreiben“ ist jedoch nicht zulässig, da dieses keinen Nachweis des Rückscheins vorsieht und daher für eine förmliche Zustellung nicht in Betracht kommt.

Ist eine Übergabe an den Adressaten, seinen Ehepartner oder Postbevollmächtigten nicht möglich, kann der Brief nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG einem Ersatzempfänger

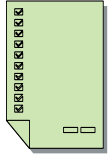
<sup>12</sup> so Zöller/Schultzky, ZPO, 32. Aufl. § 174 Rn.21 auch mit Nachweisen für eine andere Ansicht

<sup>13</sup> Daneben können in der Praxis noch nicht Fachanwendungen der Justiz eine elektronische Versendung nach Absatz 3 vornehmen.

<sup>14</sup> vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 eIDAS-Durchführungsgesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745); zur Verwaltungszustellung siehe auch die jeweiligen Vorschriften der Länder

übergeben werden. Ersatzempfänger sind z.B. Familienangehörige des Adressaten sowie eine in der Wohnung oder im Betrieb des Adressaten anwesende Person, von der angenommen werden kann, dass sie zur Entgegennahme berechtigt ist. Trägt der eingeschriebene Brief zusätzlich den Vermerk „Eigenhändig“, wird der Brief nur dem Adressaten bzw. einem schriftlich Bevollmächtigten gegen Unterschrift übergeben.

#### Zustellungsnachweis?



Der Zugang wird durch den Rückschein nachgewiesen. Der Rückschein ist im Gegensatz zur Zustellungsurkunde keine öffentliche Urkunde. Beweiskraft wird auch hier nur nach § 416 ZPO erlangt.



Verweigern der Adressat oder der Ersatzempfänger die Annahme der Einschreibesendung, wird sie an den Absender als unzustellbar zurückgeschickt.

Zudem greift das frühere Argument der geringeren Kosten angesichts der aktuell niedrigen Preise im Segment der Postzustellung nicht mehr durch.<sup>15</sup>

Die Geschäftsstelle wägt hiernach die Erfolgsaussichten auf einen schnellen Zustellerfolg und dessen Kosten ab und wird in der Regel auf die weiteren Möglichkeiten des § 168 Absatz 1 Satz 2 (Post oder Justizbediensteten) zurückgreifen.

### 2.2.4 Beauftragung der Post

Ist eine Zustellung nach § 168 Absatz 1 Satz 1 ZPO nicht möglich oder nicht angebracht, kann die Geschäftsstelle

- die Post
- o d e r
- einen Justizbediensteten mit der Zustellung beauftragen (§ 168 Absatz 1 Satz 2 ZPO).

Mit der Definition von „Post“ und dem Verweis auf § 33 PostG wird klargestellt, dass auch private Postdienstleister als Lizenznehmer mit der Zustellung beauftragt werden können.

Den Zustellungsauftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf einem hierfür einheitlich vorgesehenen Vordruck, § 168 Absatz 1 Satz 3 ZPO.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Ein Einschreiben gegen Rückschein kostet bei der Deutschen Post AG aktuell 4,65 EUR zzgl. Porto. Die Kosten einer Postzustellung dagegen belaufen sich (je nach Anbieter) um die 2,50 EUR.

<sup>16</sup> nach der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung - ZustVV); siehe auch Anlagen 1 bis 3

## 2.2.5 Beauftragung eines Justizbediensteten

Unter dem -bewusst allgemein gehaltenen- Begriff „Justizbediensteten“ zählen nicht nur Justizwachtmeister, sondern auch andere geeignete Bedienstete des (oder eines anderen) Gerichts<sup>17</sup> oder einer Staatsanwaltschaft. Insbesondere kann auch den Bediensteten einer JVA die Zustellung an Gefangenen übertragen werden.

## 2.2.6 Beauftragung des Gerichtsvollziehers

Der Absatz 2 des § 168 ZPO verlangt zwei Voraussetzungen:

1. Die Zustellung nach Absatz 1 ist nicht möglich oder verspricht keinen Erfolg.
- und
2. Es liegt eine Anordnung<sup>18</sup> des Vorsitzenden des Prozessgerichts oder eines von ihm bestimmten Mitgliedes (d.h. jeder Richter oder Rechtspfleger, der eine Zustellung veranlasst) vor.

Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, kann ein Auftrag an

- den Gerichtsvollzieher

o d e r

- eine andere Behörde (siehe weiter 2.2.7)

erfolgen.<sup>19</sup>



<sup>17</sup> für die Gerichtsvollzieher gilt jedoch die Spezialvorschrift des § 168 Absatz 2 ZPO (siehe 2.2.6)

<sup>18</sup> Hierfür genügt auch eine Verfügung des Entscheiders, eine Beschlussform ist nicht erforderlich.

<sup>19</sup> Diese werden in diesem Falle als Hilfsorgan für die Zustellung von Amts wegen tätig.



**Praktischer Ablauf:** Zunächst versucht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 153 GVG), das (gerichtliche) Dokument mit Hilfe der fünf Möglichkeiten des § 168 Absatz 1 ZPO<sup>20</sup> dem Zustellungsadressaten förmlich bekannt zu geben. Erst wenn diese Mittel keinen Erfolg versprechen, kann die Geschäftsstelle mit einer entsprechenden Anordnung/Verfügung des jeweiligen Entscheiders (Richter oder Rechtspfleger) den Gerichtsvollzieher nach § 168 Absatz 2 ZPO mit der Übergabe beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wird hier jedoch lediglich als Gehilfe für die Zustellung von Amts wegen hinzugezogen, eine eigene sachliche Zuständigkeit ergibt sich hieraus nicht.

Gemäß § 176 Absatz 1 ZPO unterscheidet sich die Handlungsweise dabei nicht vom Einsatz der Post bzw. eines Justizbediensteten nach § 168 Absatz 1 oder einer anderen Behörde nach § 168 Absatz 2 ZPO. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle übergibt dem Gerichtsvollzieher eine vorbereitete Zustellungsurkunde (Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 ZustVV) und das zu übergebende Schriftstück im verschlossenen Umschlag (Anlage 2 zu § 1 Nr. 2 ZustVV).

Der Gerichtsvollzieher füllt die "gelbe PZU" aus und gibt diese an die beauftragende Geschäftsstelle zurück.

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als	
2	<input type="checkbox"/> Postbediensteter <input type="checkbox"/> Justizbediensteter <input checked="" type="checkbox"/> Gerichtsvollzieher <input type="checkbox"/> Behördenbediensteter
3	<b>übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)</b>
4.1	unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)
4.2	an folgendem Ort: Straße, Hausnummer (soweit von 1.3 abweichend) Postleitzahl, Ort
5.1	- dem Adressaten (1.3) persönlich.



Soweit der Gerichtsvollzieher nach § 168 Absatz 2 ZPO mit der Ausführung der Zustellung von Amts wegen beauftragt wird, bedarf es keines gesonderten Auftrages der Justizverwaltungsbehörde.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Der Gerichtsvollzieher ist insoweit kein Justizbediensteter i.S.d. § 168 Absatz 1 Satz 2 ZPO. Der Gesetzgeber (BTDr. 14/4554) wollte damit bewusst die zusätzliche Belastung des Gerichtsvollziehers mit nicht originären Aufgaben verringern und hat die für die Spezialvorschrift in Absatz 2 des § 168 ZPO die genannten Voraussetzungen als „Hürden eingebaut“. Diese Intention wurde jedoch durch die neue Fassung des § 214 Absatz 2 FamFG in Gewaltschutzsachen (bewusst oder unbewusst) regelrecht umgekehrt.

<sup>21</sup> Es wird kein Eintrag im Dienstregister vorgenommen. Der Gerichtsvollzieher kann lediglich den Ersatz seiner Reisekosten verlangen. Dies sind Auslagen des jeweiligen gerichtlichen Verfahrens. Inwieweit aufgrund der (wegen § 214 Absatz 2 FamFG) steigenden Anzahl von Aufträgen zukünftig eine Eintragung im Dienstregister vorgenommen werden soll, obliegt der jeweiligen Landesjustizverwaltung und bleibt abzuwarten.

**7.4 Wahl der Zustellungsart****§ 15 GVGA  
Wahl der Zustellungsart***Auszug*

...

- (2) Zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung durch die Post hat der Gerichtsvollzieher unbeschadet der folgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. Er hat insbesondere persönlich zuzustellen, sofern
1. die Sache eilbedürftig ist oder besondere Umstände es erfordern,
  2. der Auftraggeber es beantragt hat oder bei der Zustellung durch die Post höhere Kosten entstehen würden; dies gilt nur, soweit die persönliche Zustellung mit der sonstigen Geschäftsbelastung des Gerichtsvollziehers vereinbar ist und die Zustellung sich nicht dadurch verzögert, dass der Gerichtsvollzieher sie selbst vornimmt.
- (3) Lässt der Gerichtsvollzieher eilige Zustellungen durch die Post ausführen, so muss er ihre rechtzeitige Erledigung überwachen.
- (4) Von der Zustellung durch die Post sind ausgeschlossen:
1. gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO,
  2. Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist.

...

Die **persönliche Zustellung** ist grundsätzlich bei allen Zustellungen anwendbar, jedoch darf der Gerichtsvollzieher sie nur ausführen, wenn der Zustellungsadressat im zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk wohnt und sich dort aufhält, § 14 Satz 1 GVGA.<sup>104</sup>

Die **Zustellung durch die Post** ist –unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsnorm des § 16 GVO– nach jedem Ort der deutschen Gerichtsbarkeit zulässig<sup>105</sup>.

Die Postzustellung ist **ausgeschlossen**, wenn

- ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit der Aufforderung gemäß § 840 ZPO zuzustellen ist, § 15 Absatz 4 Nr. 1 GVGA
- bei einer Willenserklärung eine Urkunde vorgelegt werden muss, §§ 15 Absatz 4 Nr. 2, 29 Absatz 4 GVGA
- in einem Insolvenzverfahren eine Postsperre (§ 99 InsO) betreffend den Zustellungsadressaten verhängt wurde, § 15 Absatz 5 GVGA.

Die **Zustellung durch Aufgabe zur Post** ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig, § 15 Absatz 1 GVGA (siehe 7.3).

Der Gerichtsvollzieher muss immer persönlich zustellen, wenn die Zustellung durch die Post ausgeschlossen.

<sup>104</sup> Ausnahme: Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit Aufforderung gemäß § 840 ZPO an mehrere Drittschuldner; der zuerst angegangene Gerichtsvollzieher kann an alle Drittschuldner im selben Amtsgerichtsbezirk zustellen, § 14 Satz 2 GVGA.

<sup>105</sup> Zustellungsaufträge ins Ausland hat der Gerichtsvollzieher der Dienstaufsicht vorzulegen und deren Weisungen abzuwarten, § 10 Absatz 2 GVGA.



In den anderen Fällen kann er grundsätzlich zwischen der persönlichen und der Postzustellung frei wählen,<sup>106</sup> muss jedoch

- a) **Eilbedürftigkeit**
- b) **besondere Umstände**
- c) **entstehende Kosten**

berücksichtigen, § 15 Absatz 2 GVGA.

Stellt der Gerichtsvollzieher in **Eilfällen**<sup>107</sup> dennoch mit der Post zu, so hat er die rechtzeitige Erledigung besonders zu überwachen, § 15 Absatz 3 GVGA. Anderenfalls ist eine erneute, persönliche Zustellung erforderlich.

**Besondere Umstände** können bei der Zustellung z.B. sein: schwer festzustellende Adressaten, erforderliche Identitätsprüfungen vor Ort, unklare Vertretungsverhältnisse oder auch im Rahmen des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft der vorherige Versuch einer gütlichen Erledigung.<sup>108</sup>

Liegt hiernach ein Fall des § 15 Absatz 2 Nr. 1 GVGA (Eilbedürftigkeit oder besondere Umstände) vor, so wird der Gerichtsvollzieher nicht die Postzustellung wählen, sondern persönlich zustellen. Die Mehrkosten hierfür sind berechtigt und können nicht beanstandet werden.<sup>109</sup> Sie sind notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO.

## 7.5 Erledigungsfristen

Zunächst gelten die allgemeinen Grundsätze des § 5 Absatz 1 GVGA. Generell darf die Erledigung eines jeden Auftrages nicht verzögert werden § 5 Absatz 1 Satz 1 GVGA.

Bei der Zustellung von Vorpfändungen nach § 845 ZPO Absatz handelt es sich zudem um eine Eilsache, § 5 Absatz 1 Satz 5 GVGA. Bei jedem sonstigen Verlangen des Auftraggebers auf beschleunigte Zustellung muss der Grund für den Gerichtsvollzieher erkennbar sein, § 5 Absatz 1 Satz 6 GVGA.

In der weiteren Betrachtung wird nach der Art der gewählten Zustellung und nach dem Zustellungsort unterschieden:

<sup>106</sup> Kein Weisungsrecht durch den Gläubiger, AG Lichtenberg, Beschluss vom 20.06.2014, 35 M 8015/14 in DGVZ 2014, S. 205 m.w. Rechtsprechung und Anmerkung zur Eintragungsanordnung; hierzu auch AG Solingen, Beschluss vom 13.05.2014, 7 M 1132/14 in DGVZ 2014, S. 178

<sup>107</sup> zur Eilbedürftigkeit vergleiche auch § 5 Absatz 1 Sätze 4-6 GVGA

<sup>108</sup> zur persönlichen Zustellung trotz beantragter Postzustellung AG Freudenstadt, Beschluss vom 30.07.2014, 4 M 730/14 (unrichtig allerdings in der Begründung „Aufgabe zur Post“); AG Neunkirchen, Beschluss vom 30.01.2014, 18 M 34/14 in DGVZ 2014, S. 130; AG Limburg a.d. Lahn, Beschluss vom 24.06.2014, 81 M 1396/14 in DGVZ 2014, S. 204 m.w. Rechtsprechung; OLG Frankfurt am Main vom 02.12.2016, 12 W 2/16; OLG Celle vom 28.03.2017, 2 W 79/17

<sup>109</sup> zur persönlichen Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses trotz beantragter Postzustellung grundsätzlich zutreffend AG Esslingen, Beschluss vom 02.05.2013, 7 M 423/13 (wenn auch hier unrichtig in der Bezeichnung „Aufgabe zur Post“)

### § 5 GVGA Zeit der Erledigung des Auftrags

#### Auszug

...

(3) Der Gerichtsvollzieher führt die Zustellung aus:

1. innerhalb von drei Tagen nach dem Empfang des Auftrags, möglichst jedoch schon am darauffolgenden Tag, wenn an seinem Amtssitz oder unter seiner Vermittlung durch die Post zuzustellen ist;
2. auf der ersten Reise, spätestens jedoch binnen einer Woche, wenn außerhalb seines Amtssitzes durch ihn selbst zuzustellen ist.

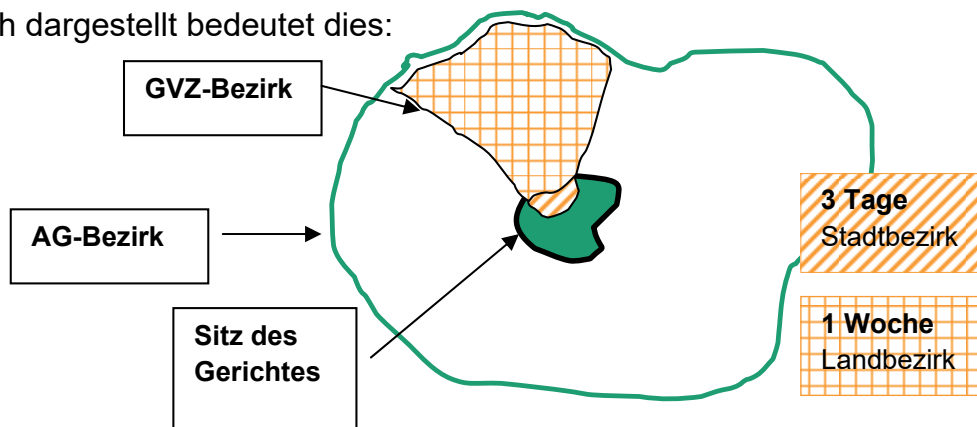
Die Fristen gelten nicht, wenn die Eilbedürftigkeit der Sache eine noch frühere Erledigung des Auftrags erfordert. Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende werden bei den Fristen nicht mitgerechnet.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Zustellung von Vollstreckungstiteln zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gemäß § 750 Absatz 1 Satz 2 ZPO sowie von Urkunden, welche die rechtliche Grundlage für eine gleichzeitig vorzunehmende Zwangsvollstreckung bilden.

**Postzustellungen** sind stets binnen drei Arbeitstagen auszuführen.

Die Erledigungsfrist für die **persönlichen** Zustellungen richtet sich nach der Zustelladresse. Liegt diese im Bereich des Amtssitzes<sup>110</sup> gilt auch hier die Dreitagesfrist. Im sog. Landbezirk soll die Zustellung binnen einer Woche bewirkt werden.

Bildlich dargestellt bedeutet dies:



<sup>110</sup> grundsätzlich Sitz der Dienstbehörde nach § 2 Satz 1 GVO, Abweichungen nach § 2 Satz 2, 3 GVO möglich